



Bearbeiter: Mag. Gerald Trummer
Nestelbach bei Graz, 24.04.2025

GZ 120-2-20/3-2025-gt

Betreff Anordnung von Verkehrsbeschränkungen gemäß §§ 43 und 94 StVO 1960 aufgrund des Antrages vom 22.04.2025 zur Durchführung von Arbeiten (Fassadenarbeiten am Objekt Hirtenfeld 23) auf und neben Straßen - Gemeindestraße Hirtenfeldweg

Verordnung

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 a und b und 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 52/2024 - StVO) sowie des Gemeinderatsbeschlusses GZ 004/2 2015 der Gemeinde Nestelbach bei Graz, werden **auf Antrag vom 22.04.2025 von Herrn Felber Helfried**, whft. in Hirtenfeld 47, 8302 Nestelbach bei Graz, **zur Absicherung von Arbeiten (Fassadenarbeiten am Objekt Hirtenfeld 23) auf und neben der Fahrbahn der öffentlichen Gemeindestraße *Hirtenfeldweg*** mit der Grundstücksnr. 1938/1 (EZ 50000) KG 63247 Langegg, der Gemeinde Nestelbach bei Graz, **folgende Verkehrs- und Geschwindigkeitsbeschränkungen verfügt:**

Für beide Fahrrichtungen der Gemeindestraße Hirtenfeldweg im Straßenabschnitt zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze von GSt. Nr. 402/1, KG Langegg (Zufahrt zum Objekt Hirtenfeld 47) und der südlichen Grundstücksgrenze von GSt. Nr. 405, KG Langegg (Höhe Haus Hirtenfeld 22)

- a) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30kmh
- b) sowie ein absolutes Überholverbot für Kraftfahrzeuge
- c) sowie eine Wartepflicht bei und für den Gegenverkehr
- d) sowie im Bereich von ca. 3,5 Metern vor und nach dem Objekt Hirtenfeld 23, jeweils im Straßenverlauf eine Sperre der Fahrbahn im Abstand von max. 1,8 Metern zum Gebäude eine Sperre der Fahrbahn mithilfe von geeigneten Absperrvorrichtungen (zB Scherengitter)

Diese Verordnung ist **von Montag, den 28.04.2025 bis Montag, den 12.05.2025, jeweils im Zeitraum von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr**, ausgenommen Sonn- und Feiertags, gültig.

Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung.

Gemäß § 44 (1) StVO wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gehörig kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (Bautagebuch) festzuhalten und der Behörde auf Anfrage mitzuteilen.

Der Bürgermeister:
Ing. Klaus Steinberger
(elektronisch gefertigt)